9. *ermutigt außerdem* die anderen Mitgliedstaaten, den Friedensprozeß in Afghanistan zusätzlich zu unterstützen;

10. *wiederholt seine Aufforderung* an alle Staaten, entschlossene Maßnahmen zu ergreifen, um den Angehörigen ihres Militärs die Planung von und die Teilnahme an Kampfeinsätzen in Afghanistan zu untersagen, und die Belieferung aller Konfliktparteien mit Waffen und Munition sofort einzustellen;

11. *fordert* alle afghanischen Bürgerkriegsparteien und insbesondere die Taliban *nachdrücklich auf*, ihr uneingeschränktes Eintreten für die Sicherheit des gesamten internationalen und humanitären Personals unter Beweis zu stellen, welche eine unabdingbare Voraussetzung für dessen Tätigwerden in Afghanistan ist, seine Arbeit zu erleichtern und ungehinderten Zugang und angemessene Bedingungen für die Auslieferung von Hilfsgütern an alle Bedürftigen zu gewährleisten;

12. *verlangt*, daß die afghanischen Bürgerkriegsparteien der Diskriminierung von Mädchen und Frauen sowie den anderen Menschenrechtsverletzungen und den Verstößen an die international anerkannten Regeln und Normen auf diesem Gebiet halten;

13. *verlangt außerdem*, daß die Taliban aufhören, internationalen Terroristen und ihren Organisationen Zuflucht und Ausbildung zu gewähren, und daß alle afghanischen Bürgerkriegsparteien bei den Anstrengungen, angeklagte Terroristen vor Gericht zu stellen, kooperieren;

14. *verlangt ferner*, daß die Taliban wie auch andere den Anbau und die Gewinnung unerlaubter Drogen sowie den Handel mit diesen einstellen;

15. *mißbilligt* es, daß die Führung der Taliban es versäumt hat, insbesondere Maßnahmen zur Erfüllung der Forderungen früherer Resolutionen zu ergreifen, vor allem den Abschluß einer Waffenruhe und die Wiederaufnahme von Verhandlungen, und bekundet in diesem Zusammenhang seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen im Einklang mit seiner Verantwortung nach der Charta der Vereinten Nationen zu erwägen, mit dem Ziel, die vollinhaltliche Durchführung seiner einschlägigen Resolutionen zu erreichen;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Auf der 3952. Sitzung einstimmig verabschiedet.

PUNKTE IM ZUSAMMENHANG MIT DER SITUATION IN RUANDA

Die Situation betreffend Ruanda

[*Resolutionen beziehungsweise Beschlüsse zu dieser Frage wurden vom Sicherheitsrat auch 1993, 1994, 1995 und 1996 verabschiedet.*]

Beschluß

Auf seiner 3870. Sitzung am 9. April 1998 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Belgiens und Deutschlands einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend Ruanda" teilzunehmen.

Resolution 1161 (1998)
vom 9. April 1998

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über die Situation in Ruanda, insbesondere seine Resolutionen 918 (1994) vom 17. Mai 1994, 997 (1995) vom 9. Juni 1995, 1011 (1995) vom 16. August 1995, 1013 (1995) vom 7. September 1995 und 1053 (1996) vom 23. April 1996,

unter Verurteilung der anhaltenden Gewalt in Ruanda, namentlich des an Zivilpersonen, darunter auch Flüchtlingen, begangenen Massakers von Mudende im Dezember 1997 sowie ähnlicher Gewalthandlungen, die im ostafrikanischen Zwischenseengebiet, namentlich in Burundi, beobachtet wurden,

mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über Meldungen, wonach an die ehemaligen ruandischen Regierungsstreitkräfte und Milizen unter Verstoß gegen das gemäß seinen Resolutionen 918 (1994), 997 (1995) und 1011 (1995) verhängte Embargo Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial verkauft und geliefert wurden, sowie unterstreichend, daß die Regierungen Maßnahmen ergreifen müssen, um die wirksame Anwendung des Embargos sicherzustellen,

mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für die Mitglieder der Internationalen Untersuchungskommission nach Resolution 1013 (1995) für die von ihnen durchgeführten Untersuchungen und insbesondere für ihren Schlußbericht[287] und dessen Addendum[288],

feststellend, daß die wirksame Weiterverfolgung der Arbeit der Kommission aufgrund der ausgedehnten Gewalt in

[287] *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for October, November and December 1997*, Dokument S/1997/1010, Anlage.

[288] Ebd., *Fifty-third Year, Supplement for January, February and March 1998*, Dokument S/1998/63, Anlage.

der östlichen Region des ehemaligen Zaire im Oktober 1996 vorübergehend eingestellt werden mußte, jedoch in der Erkenntnis, daß die Untersuchung des illegalen Zustroms von Waffen nach Ruanda, der die Gewalt schürt und zu einem neuen Völkermord führen könnte, wiederaufgenommen werden und in konkrete Empfehlungen für ein Tätigwerden des Sicherheitsrats münden muß,

in Bekräftigung der Notwendigkeit einer langfristigen Lösung des Flüchtlingsproblems und der damit zusammenhängenden Probleme im Hoheitsgebiet der Staaten des ostafrikanischen Zwischenseengebiets,

sowie bekräftigend, wie wichtig es ist, gegen Radiosendungen und Schmähschriften vorzugehen, die Haß und Furcht in der Region verbreiten, und unter Hervorhebung der Notwendigkeit, daß die Staaten den Ländern der Region beim Vorgehen gegen derartige Radiosendungen und Veröffentlichungen helfen,

1. *ersucht* den Generalsekretär, die Internationale Untersuchungskommission mit folgendem Auftrag wiedereinzusetzen:

a) Sammlung von Informationen und Untersuchung von Berichten über den Verkauf, die Lieferung und den Transport von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial an die ehemaligen ruandischen Regierungsstreitkräfte und Milizen im ostafrikanischen Zwischenseengebiet unter Verstoß gegen die Resolutionen des Sicherheitsrats 918 (1994), 997 (1995) und 1011 (1995);

b) Ermittlung der Parteien, die unter Zuwiderhandlung gegen die genannten Resolutionen Beihilfe zum illegalen Verkauf oder Erwerb von Rüstungsgütern durch die ehemaligen ruandischen Regierungsstreitkräfte und Milizen leisten;

c) Empfehlung von Maßnahmen im Zusammenhang mit dem illegalen Zustrom von Waffen in das ostafrikanische Zwischenseengebiet;

2. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, namentlich auch den Ausschuß nach Resolution 918 (1994), und, soweit angezeigt, andere Organisationen und interessierte Parteien *auf*, in ihrem Besitz befindliche Informationen im Zusammenhang mit dem Mandat der Kommission zusammenzutragen und der Kommission diese Informationen so bald wie möglich zur Verfügung zu stellen;

3. *fordert* die Regierungen der betroffenen Staaten, in denen die Kommission ihren Auftrag wahrnehmen wird, *auf*, mit der Kommission bei der Erfüllung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie den Ersuchen der Kommission entsprechen, was die Gewährung von Sicherheit, Unterstützung und Zugang bei der Durchführung ihrer Untersuchungen betrifft, wie in Ziffer 5 der Resolution 1013 (1995) festgelegt;

4. *fordert* alle Staaten im ostafrikanischen Zwischenseengebiet *auf*, sicherzustellen, daß ihr Hoheitsgebiet nicht von bewaffneten Gruppen als Stützpunkt benutzt wird, um unter Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen und andere Bestimmungen des Völkerrechts in andere Staaten einzufallen oder diese anzugreifen;

5. *fordert* alle Staaten und zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, beim Vorgehen gegen Radiosendungen und Veröffentlichungen, die zu Völkermord, Haß und Gewalt in der Region anstacheln, zusammenzuarbeiten;

6. *legt* den Staaten *nahe*, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Ruanda zu entrichten, um die Finanzmittel für die Arbeit der Kommission bereitzustellen und Ausrüstungsgegenstände und Dienstleistungen für die Kommission beizusteuern;

7. *empfiehlt*, daß die Kommission ihre Arbeit so bald wie möglich wiederaufnimmt, ersucht den Generalsekretär, dem Rat über die Wiedereinsetzung der Kommission Bericht zu erstatten, und ersucht ihn ferner, dem Rat binnen drei Monaten nach der Wiedereinsetzung der Kommission einen Zwischenbericht über ihre ersten Schlußfolgerungen vorzulegen, dem drei Monate später ein Schlußbericht mit ihren Empfehlungen folgt;

8. *verleiht erneut seiner Besorgnis darüber Ausdruck*, daß der unkontrollierte illegale Zustrom von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial unter Verstoß gegen die genannten Resolutionen eine Bedrohung des Friedens und der Stabilität im ostafrikanischen Zwischenseengebiet darstellt, und bekundet seine Bereitschaft, weitere Maßnahmen in dieser Hinsicht, einschließlich der unter Ziffer 1 Buchstabe *c*) genannten und aller anderen von der Kommission vorgelegten Empfehlungen, in Erwägung zu ziehen;

9. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Auf der 3870. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschluß

Auf seiner 3877. Sitzung am 30. April 1998 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt

"Die Situation betreffend Ruanda

Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangene derartige Verstöße verantwortlich sind".